

Berufungsordnung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 28. April 2014 hat der Senat der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam die **Berufungsordnung**¹ vom 27.12. 2010 aktualisiert. Nachstehend wird der Wortlaut der Berufsordnungsordnung mit Wirkung vom 25.02.2015 geltenden Fassung bekanntgemacht.

- § 1 *Geltungsbereich und Ziel*
- § 2 *Denomination von freien Hochschullehrerstellen*
- § 3 *Zusammensetzung der Berufungskommission*
- § 4 *Sitzungen der Berufungskommission*
- § 5 *Festlegungen der Berufungskommission*
- § 6 *Ausnahmeregelung*
- § 7 *Beschlussfassung*
- § 8 *Ruferteilung*
- § 9 *Bestellung*
- § 10 *Honorarprofessoren*
- § 11 *In-Kraft-Treten*

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Um eine ordnungsgemäße und qualitätsgesicherte Berufungspolitik zu gewährleisten, welche die Profilbildung der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam² wirksam unterstützt, wird eine Berufsordnung erlassen. Sie regelt einen zügigen, transparenten und sachgerechten Verfahrensablauf. Diese Satzung gilt für das Verfahren der Berufung von Professoren und Honorarprofessoren im Sinne des BbgHG.

§ 2 Denomination von freien Hochschullehrerstellen

(1) Ist oder wird die Stelle eines Hochschullehrers frei, prüft der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident der Hochschule insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(2) Wird eine Hochschullehrerstelle frei, beantragt der Studiengang nach § 8 der Grundordnung der FHSMP, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, bis spätestens 12 Monate vor dem Freiwerden beim Präsidenten oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident der Hochschule die Besetzung der Hochschullehrerstelle. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Der Lauf der in Satz 1 und 2 genannten Fristen beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieser Berufsordnung. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident der Hochschule nach Abs. 4 erörtert dieser mit dem Studiengangsleiter im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der FHSMP insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Studiengänge und der innovativen Lehre und Forschung,
- den Rahmen der Ausstattung der Professur,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident der Hochschule entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Hochschullehrerstelle. Soll vom Antrag des Studienganges nach Abs. 2 abgewichen werden, holt der Präsident vor Amtlicher Bekanntmachungen seiner Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Senates ein.

² Im folgenden Text wird das Signum der Fachhochschule für Sport und Management Potsdam – FHSMP – genutzt.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Jedes Berufungsverfahren wird durch die Bildung einer Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 BbgHG eingeleitet. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten der FHSM P nach § 5 Abs. 5 dieser Berufsordnung.

(2) Die Entscheidung über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen liegt beim Senat.

Der Berufungskommission gehören in der Regel an:

- mindestens drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer,
- ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Gruppe der nicht akademischen Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- ein externes Mitglied (Hochschullehrer des Faches) und
- ein durch den Präsidenten oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident benanntes stimmberechtigtes Mitglied (BbgHG § 40 Abs. 2, Satz 2).

Die Hochschullehrer müssen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der FHSM P oder eine von ihr benannte Vertreterin.

§ 4 Sitzungen der Berufungskommission

Die Berufungskommission tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Für den Entscheidungsprozess der Berufungskommission besteht Vertrauensschutz. Die Protokolle der Berufungskommission sind nur den Mitgliedern der Berufungskommission und der Hochschulleitung zugänglich. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Hochschullehrer die Stimmenmehrheit besitzt. Eine Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Berufungskommission verabschiedet ihre Empfehlung mit einfacher Mehrheit. Für das Stimmengewicht der Hochschullehrer gilt § 61 Abs. 1 (Satz 7) BbgHG entsprechend.

§ 5 Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Stellenausschreibungstextes gemäß § 40 Abs. 1 BbgHG und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber nach § 41 BbgHG aus. Die ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gesprächs mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen.

(3) Auf Beschluss der Berufungskommission holt der Vorsitzende nach § 40 Abs. 3 BbgHG zwei vergleichende Gutachten ein. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen vom zu Begutachtenden. Die Gutachter werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von acht Wochen vergleichende Gutachten einzureichen. Als Gutachter sollen Frauen angemessen beteiligt werden.

(4) Des Weiteren beschließt sie, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist dem Präsidenten im Hauptamt oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung dem 1. Vizepräsident schriftlich zu begründen. Der Präsident oder 1. Vizepräsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird.

(5) Über den Inhalt der Ausschreibung entscheidet der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident der Hochschule. Ausnahmen von der generellen Ausschreibungspflicht sind nur im Falle außerordentlicher Berufungsverfahren nach § 6 dieser Berufsungsordnung zulässig. Im Einzelfall kann das Präsidium bzw. der Senat einzelne Personen zur Bewerbung auffordern.

§ 6 Ausnahmeregelung

Abweichend von § 5 Abs. 1 können in Ausnahmefällen aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung auf die Stelle berufen werden. In ihrem Berufungsvorschlag hat die Kommission zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und auf Grund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der FHSM P zu stärken. Dem außerordentlichen Berufungsvorschlag sind in der Regel mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern beizufügen, von denen mindestens zwei Gutachter im Ausland tätig sein sollen. Sofern möglich ist zusätzlich eine Besetzung der Berufungskommission mit externen renommierten Wissenschaftlern zu gewährleisten.

§ 7 Beschlussfassung

Die Berufungskommission bereitet die Berufungsvorschläge für den Senat vor. Ein Berufungsvorschlag hat in der Regel mindestens die Namen von drei Bewerbern in einer Rangfolge zu enthalten gemäß § 40 Abs. 3 BbgHG; er kann Nichtbewerber berücksichtigen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten siehe § 5 Abs. 3 beigefügt werden.

§ 8 Ruferteilung

(1) Entsprechend dem Votum des Senats entscheidet der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident über den Berufungsvorschlag und erteilt abschließend den Ruf.

(2) Kann sich der Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen keinem Vorschlag der Berufungskommission anschließen oder kommt eine Bestellung durch den Präsidenten oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung durch den 1. Vizepräsident der Hochschule nicht zustande, muss ein erneutes Berufungsverfahren in Gang gesetzt werden. Der Präsident (oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident) kann im besonders begründeten Einzelfall einen abweichenden Berufungsvorschlag unterbreiten. Er kann den Berufungsvorschlag zurückgeben oder von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages abweichen.

(3) Das gesamte Berufungsverfahren ist abschließend zu dokumentieren.

§ 9 Bestellung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Bestellungsverfahren durchgeführt.

§ 10 Honorarprofessoren

(1) Vorschlagsverfahren zur Bestellung

Jeder Hochschullehrer oder die Studiengänge können eine Person, die die Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 BbgHG erfüllt, dem Senat zur Einleitung eines Bestellungsverfahrens zum Honorarprofessor vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Der Senat entscheidet über die Einleitung des Verfahrens. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
- Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
- Nachweis der in § 40 BbgHG; insbesondere durch Nachweis einer mehrjährigen Lehrtätigkeit an einer Hochschule oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis.

(2) Zusammensetzung, Sitzungen, Beschlussfassung, Bestellung und Verabschiedung

Die Berufungskommission wird analog zu § 3 dieser Ordnung gebildet. Als Grundlage für die Sitzungen und für die Beschlussfassung gelten § 4, wobei für die Beschlussfassung zwei unabhängige Gutachten eingefordert werden müssen.

Der Präsident oder im Fall des § 4 Absatz 2 der Grundordnung der 1. Vizepräsident nimmt die Bestellung und die Verabschiedung der Honorarprofessoren vor (BbgHG § 55, Abs. 2 Satz 1).

Das gesamte Bestellungsverfahren ist abschließend zu dokumentieren.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Berufsungsordnung tritt am Tag nach der Annahme durch den Senat und der Veröffentlichung in Kraft.